
Geschäftsordnung des Justizgerichts

Vom 31. Oktober 2024 (Stand 1. Januar 2025)

Gestützt auf Art. 51a Abs. 3 der Kantonsverfassung¹⁾ und Art. 68 des Gerichtsorganisationsgesetzes²⁾

vom Justizgericht erlassen am 31. Oktober 2024

Art. 1 Sitz

¹ Das Justizgericht hat seinen Sitz in Chur.

Art. 2 Gesamtgericht

¹ Die Präsidentin oder der Präsident, die beiden Mitglieder und die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bilden das Gesamtgericht.

² Das Gesamtgericht:

- a) erlässt die vorliegende Geschäftsordnung sowie die Gebührenverordnung³⁾;
- b) verabschiedet den Geschäftsbericht zuhanden des Grossen Rates;
- c) wählt für die ordentliche Amtsdauer aus den beiden Mitgliedern die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

³ Es ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Angehörige des Gesamtgerichts anwesend sind oder im Zirkularverfahren mitwirken.

⁴ Es beschliesst mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt.

Art. 3 Verwaltungskommission

¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die beiden Mitglieder bilden die Verwaltungskommission.

² Die Verwaltungskommission:

- a) verabschiedet das Budget und die Jahresrechnung zuhanden des Grossen Rates;

¹⁾ BR [110.100](#)

²⁾ BR [173.000](#)

³⁾ BR [370.140](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

- b) wählt das Aktuariat und das Sekretariat;
- c) bewilligt Nebenbeschäftigungen der Justizrichterinnen und Justizrichter;
- d) verabschiedet Stellungnahmen und Vernehmlassungen.

³ Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind oder im Zirkularverfahren mitwirken.

⁴ Sie beschliesst mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt.

Art. 4 Präsidentin oder Präsident

¹ Die Präsidentin oder der Präsident:

- a) führt den Vorsitz im Gesamtgericht und in der Verwaltungskommission;
- b) bereitet die Geschäfte für das Gesamtgericht und die Verwaltungskommission vor;
- c) vertritt das Gericht gegen aussen;
- d) setzt nach Bedarf ein Aktuariat und ein Sekretariat ein und beaufsichtigt diese;
- e) erledigt die Geschäfte, soweit nicht das Gesamtgericht oder die Verwaltungskommission zuständig sind.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, wird sie oder er durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten.

Art. 5 Aktuariat

¹ Als Aktuarin oder Aktuar kann eingesetzt werden, wer über eine abgeschlossene juristische Ausbildung und in der Regel über ein Anwaltspatent verfügt.

² Aktuarinnen und Aktuare dürfen keine Haupt- oder Nebenbeschäftigung ausüben, welche die Amtsausübung, die Unabhängigkeit oder das Ansehen des Justizgerichts beeinträchtigen könnte. Artikel 63 Absatz 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes⁴⁾ gilt sinngemäss.

³ Neue Haupt- und Nebenbeschäftigungen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten zu melden.

Art. 6 Virtuelle Entscheidberatung, Sitzung, Stimmabgabe und Wahl

¹ Virtuelle Entscheidberatungen, Sitzungen, Stimmabgaben und Wahlen sind zulässig.

² Für die Voraussetzungen und Modalitäten gilt die Verordnung über die elektronische Stimmabgabe und Wahl in den Leitungsorganen der Gerichte⁵⁾ sinngemäss.

⁴⁾ BR [173.000](#)

⁵⁾ BR [173.400](#)

Art. 7 Entscheidausfertigung

¹ Sofern keine Aktuarin oder kein Aktuar beteiligt ist, unterzeichnet in Abweichung von Artikel 13 Absatz 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes⁶⁾ die oder der Vorsitzende einzelrichterliche Entscheide alleine und Kollegialentscheide zusammen mit einem zweiten Mitglied des Spruchkörpers.

Art. 8 Postverkehr und Archivierung

¹ Eingaben an das Justizgericht sind an folgende Adresse zu senden: Justizgericht, Reichsgasse 35, Postfach, 7001 Chur.

² Die Akten des Justizgerichts werden in der Standeskanzlei des Kantons Graubünden archiviert.

⁶⁾ BR [173.000](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
31.10.2024	01.01.2025	Erlass	Erstfassung	2024-032

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	31.10.2024	01.01.2025	Erstfassung	2024-032